



Gemeindeamt Heiligenberg

Politischer Bezirk Grieskirchen, O. Ö.
4733 Heiligenberg, Kirchenplatz 7
Telefon: 0 72 77/22 93, Telefax: 22 93-2
E-mail: gemeinde@heiligenberg.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg vom 10. November 2010 mit der eine

Kanalgebührenordnung

für das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Heiligenberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Heiligenberg wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von 3.000,00 Euro zu entrichten. Für den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von 1.500,00 Euro und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von 750,00 Euro zu bezahlen.
- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - (a) Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung bzw. Wohneinheit in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus, einem Wochenendhaus, sowie einem land- und forstwirtschaftlichen Wohngebäude jeweils bis zu einer berücksichtigenden Gesamtfläche von 170 m² je Wohnung.

Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen sowie mit einem WC und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind. Bis zu einer zu berücksichtigenden Gesamtfläche von 170 m² je Wohnung wird die Anschlussgebühr wie in § 2 Abs. 1 beschrieben, festgesetzt. Für Flächen über 170 m² je Wohnung ist pro Quadratmeter ein Betrag von 18,00 Euro zu bezahlen.

Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Gesamtfläche je Wohnung werden die Wohnräume (Küche, Wohnzimmer, Schlafräume, Kinderzimmer, Bad, WC – nicht aber Vorhäuser, Stiegenhäuser, Abstellräume, Balkone, Garagen, Keller, Wirtschaftsräume sowie nicht ausgebaute Dachräume- und Dachgeschosse) herangezogen.

Rein landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude und Gebäudeteile (einschl. der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte) werden zur Ermittlung der Gesamtfläche nicht herangezogen.

- (b) Weiters entspricht ein Belastungsanteil einer öffentlichen Einrichtung (Gemeindeamt, Schulgebäude, Kindergarten, Feuerwehrhaus und Bauhof), einem Vereins- oder Pfarrheim, einer Gaststätte bzw. einem Büro- und Geschäftsgebäude, als auch einem Gewerbebetrieb mit einer verbauten und betrieblich genutzten Fläche von bis zu 170 m².
 - (c) Bei einem Schulgebäude, einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude bzw. bei einem Gewerbebetrieb zählen jede weitere angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil.
 - (d) Befinden sich in einem Bauwerk mehrere der oben angeführten Benutzungsarten, gelten diese zusätzlichen Belastungsanteile als zweite, dritte oder weitere Belastungsanteile.
- (3) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 3.000,00 Euro. Diese Gebühr entspricht dem ersten Belastungsanteil gemäß Abs. 1.
- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzuziehen.
 - (b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile bzw. verbaute Fläche) gemäß Abs. 1 und 2 gegeben ist.
 - (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.
- (5) Wenn durch die Höhenlage des öffentlichen Kanals der Anschluss mit natürlichem Gefälle technisch nicht möglich ist und der Einbau einer fix montierten Abwasserpumpe zur Hebung der Abwässer in den öffentlichen Kanal notwendig ist, dann wird dafür ein einmaliger Pauschalnachlass in der Höhe von 30 % eines vollen Belastungsanteiles bei der Festsetzung der gesamten Anschlussgebühr angerechnet. Weitere Ermäßigungen für die Betriebs- und Reparaturkosten der fix eingebauten Abwasserpumpen bleiben davon ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 50 % eines vollen Belastungsanteiles nach Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab der Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle einschließlich der anteiligen Kosten an der Kläranlage und den Verbandskanälen des Reinhaltverbandes Aschachtal sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Ausmaß der Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Eigentümer bzw. die Nutznießer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Grundgebühr und der Bedarfseinheiten-Gebühr zusammen.
 - (a) Grundgebühr:

diese beträgt für die 1. Wohnung	208,00 Euro
für jede weitere Wohnung	54,50 Euro
für Betriebe mit einer bebauten, betriebl. genutzten Fläche	
bis 70 m ²	104,00 Euro
über 70 m ²	208,00 Euro

für öffentliche Einrichtungen bzw. für Feuerwehrhaus, Vereins- oder Pfarrheim beträgt die Grundgebühr 50 % der Grundgebühr für die 1. Wohnung

Die o.a. Grundgebühr erhöht sich in den Folgejahren (2012 bis einschließlich 2015) jeweils zum 01. Jänner für die 1. Wohnung um 4,00 Euro und für jede weitere Wohnung um 1,00 Euro jährlich. Für Betriebe bis 70 m² Nutzfläche erhöht sich die Grundgebühr in den Folgejahren (2012 bis einschließlich 2015) um jeweils 2,00 und über 70 m² Nutzfläche um 4,00 Euro.

- (b) Bedarfseinheiten-Gebühr:
diese beträgt jährlich 86,35 Euro
je Bedarfseinheit laut nachstehender Tabelle

Die oben angeführte Bedarfseinheiten-Gebühr erhöht sich in den Folgejahren jeweils zum 1. Jänner auf folgende Beträge: 2012 = 88,08 Euro, 2013 = 89,84 Euro, 2014 = 91,64 Euro und 2015 = 93,47 Euro.

BEDARFSEINHEITENTABELLE

- (A) BEGRIFF: Eine Bedarfseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 100 l im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

(B) Einzelne BE – allgemeiner Bedarf:

1 Bewohner (mit einem Hauptwohnsitz oder Wohnsitz)	1,0 BE
1 Kind oder Jugendliche/r, für die Familienbeihilfe bezogen wird	0,3 BE
1 Bewohner, der einen weiteren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde hat und dort eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten hat Diese Ermäßigung wird nur über Antrag gewährt.	0,3 BE
1 Unbewohntes Wohngebäude – ohne Grundgebühr	0,5 BE

Bedarfseinheiten für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

1 Kleinbetrieb, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Handelsgewerbe, Tankstelle, Mietwagengewerbe, Versicherungs-Agentur, Bank, KFZ-Werkstätte und soweit nicht gesondert angeführt	1,0 BE
1 Voll-oder teilzeitbeschäftigter Betriebsangehöriger der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,2 BE
1 Gaststätte (bis 300 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	3,0 BE
1 Gaststätte (über 300 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	5,0 BE
je angefangene 50 Sitzplätze in Versammlungsstätten (Feuerwehrhaus, Musik-, Sport- oder Pfarrheim)	1,0 BE
1 Fremdenbett	0,2 BE
1 Schulklassse oder Kindergartengruppe	2,0 BE

Stichtag für die Festsetzung der Bedarfseinheiten ist jeweils der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober des Vorschreibjahres.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke Euro 0,14 je m².

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Gebühr pro Belastungsanteil eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebühr pro Belastungsanteil ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Privatrechtliche Vereinbarungen und Entsorgungsverträge

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Betreiber der Kanalanlage (Gemeinde Heiligenberg und ReinhaltEVERBAND ASCHACHTAL) und Indirekteinleitern die auf Grund der IEV einer gesonderten Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (ReinhaltEVERBAND ASCHACHTAL) bzw. neben der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, nicht ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2011; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16. November 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Joachim Kneul



Angeschlagen am: 11. November 2010
Abgenommen am: 26. November 2010